

KIRCHE *heute*



Die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen ist ein Fall für Justitia, die Göttin der Gerechtigkeit. (Foto: lupu_pixelio.de)

Das Gleichheitsgebot hat mehr Gewicht

Neue juristische Studie zur Ungleichbehandlung im Namen der Religionsfreiheit

Die ungleiche Behandlung von Frauen und Männern bei der Zulassung zu religiösen Leitungsämtern lässt sich nicht mit der Religionsfreiheit rechtfertigen. In ihrer Studie «Die unheilige Diskriminierung» gelangt die Jus-Professorin Denise Buser zum Schluss, dass bei einer Interessenabwägung das Prinzip der Geschlechtergleichstellung obsiegt.

Am 25. März befasst sich die basel-städtische Synode erneut mit der Gleichstellungsinitiative, die sich für einen gleichberechtigten Zugang zum Priesteramt, unabhängig von Geschlecht und Zivilstand, ausspricht. Nachdem Bischof Felix Gmür einer Verfassungsänderung auf der Basis des im Juni 2013 verabschiedeten Initiativtexts die Genehmigung versagt hat, liegt nun eine abgeschwächte Version vor. Der Bischof hatte sich auf die Religionsfreiheit berufen und geltend gemacht, dass es sich beim Kirchenrecht um ein Recht sui generis handle. Dieses stehe da und dort quer zum heutigen Rechtsempfinden, in dessen Mittelpunkt das Individuum mit seinen Grundrechten stehe.

Dem hält Denise Buser, Titularprofessorin für kantonales öffentliches Recht an der Universität Basel, freie Mitarbeiterin an der Theologischen Fakultät in Luzern und Mitglied des Initiativkomitees, entgegen, dass neben den philosophischen Konzeptionen der Antike auch die jüdischen und christlichen Grundwerte als wichtige Voraussetzungen für die Menschenrechte gelten. Die Religionsfreiheit, die dafür garantiert, dass Religionsgemeinschaften so weit als möglich ohne staatliche Einschränkungen wirken können, gilt nicht absolut. Gehe es um

Vorgänge in Bereichen, die vom staatlichen Recht geregelt würden, müsse der Staat verbindlich darüber entscheiden, wie ein Konflikt zu lösen sei, heisst es in der Studie.

Während es bei der Gleichstellungsinitiative um die abstrakte Ebene geht, befasst sich Denise Buser mit möglichen konkreten Einzelfällen: Aufnahme einer Frau in ein Priesterseminar, Lohndifferenzen zwischen einer Gemeindeleiterin und einem Pfarrer mit Leitungsfunktionen sowie Ungültigkeit der Wahl einer Gemeindeleiterin, die sich regelwidrig zur Pfarrerin weihen lässt. Was würde passieren, wenn diese Frauen eine Klage einreichen würden? Aufgrund der Rechtsprechung zur Religionsfreiheit auf nationaler und internationaler Ebene geht Denise Buser von einer hohen Wahrscheinlichkeit aus, dass ein staatliches Gericht auf diese Modellfälle tatsächlich eintreten würde. Als Präzedenzfall führt sie das Urteil des Baselbieter Kantonsgerichts in Sachen Röschenz ins Feld.

Das zur Verteidigung des Verbots der Frauenordination vorgebrachte Argument, es gebe kein individuelles Recht auf Ordination, weist Buser zurück. Aus der Tatsache, dass nicht jeder getaufte Mann die Priesterweihe empfangen könne, könne nicht der Schluss gezogen werden, es lege beim Ausschluss der Frauen keine Diskriminierung vor.

Regula Vogt-Kohler

Denise Buser: «Die unheilige Diskriminierung – eine juristische Auslegeordnung für die Interessenabwägung zwischen Geschlechtergleichstellung und Religionsfreiheit beim Zugang zu religiösen Leitungssämtern». Berlin/Zürich 2014. 100 Seiten.

<http://www.kirche-heute.ch/kirche-heute/beitraege/1titel/2014-13-juristische-Studie-zur-Ungleichbehandlung.php> - Powered by Weblication© GRID CMS